

Verordnung vom 24.10.2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Alt-Remscheid am Sonntag den 1. Advent

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am jeweiligen Sonntag, den 1. Advent im Stadtbezirk Alt-Remscheid innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2041.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 24.10.2022

gez.

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

Beschlossen im Rat am 20.06.2022
Veröffentlicht im Amtsblatt am 09.11.2022
in Kraft getreten am 10.11.2022

